

Siebenunddreißigste Einzelsatzung zur Ergänzung der Satzung der Stadt Witten vom 26.11.2003 über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 KAG für das Land Nordrhein-Westfalen für straßenbauliche Maßnahmen (Straßenbaubeitragssatzung) vom 06.06.2014

Der Rat der Stadt Witten hat aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666/SGV. NRW. 2023) und des § 8 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21.10.1969 (GV.NRW. S. 712/SGV.NRW. 610), jeweils in der zurzeit gültigen Fassung, in Verbindung mit §§ 1 ff. der Straßenbaubeitragssatzung vom 26.11.2003, in seiner Sitzung am 12.05.2014 folgende Einzelsatzung beschlossen:

§ 1

Der Aufwand für

1. Elberfelder Straße
Erneuerung der Straßenentwässerung von Wengernstraße bis zur Ortsdurchfahrtsgrenze der Landstraße L 525 bei Haus Nr. 25
2. Herbeder Straße
Erneuerung der Straßenentwässerung von Hans-Böckler-Straße bis Fischertalweg
3. Pferdebachstraße
Erneuerung der Straßenentwässerung von Westfalenstraße bis Bahnübergang/Ziegelstraße
4. Wittener Straße
Erneuerung und Verbesserung der Gehwege, der Straßenbeleuchtung und der Straßenentwässerung sowie Verbesserung der Straße insgesamt durch die Anlegung von Radwegen von Vormholzer Straße (Kreisverkehrsanlage) bis Rautertstraße (Kreisverkehrsanlage)
5. Vormholzer Straße
Erneuerung und Verbesserung der Gehwege und der Straßenbeleuchtung sowie Verbesserung der Straße insgesamt durch die Anlegung von Parkstreifen von Wittener Straße (Kreisverkehrsanlage) bis Thiestraße
6. Vormholzer Straße
Erneuerung der Straßenentwässerung von Wittener Straße (Kreisverkehrsanlage) bis Meesmannstraße (östliche Einmündung)
7. Holzkampstraße
Erneuerung der Straßenentwässerung von In der Mark bis Willy-Brandt-Straße

ist für jede straßenbauliche Maßnahme gesondert zu ermitteln und auf die von den jeweiligen Abschnitten erschlossenen Grundstücke zu verteilen (Abschnittsbildung gemäß § 8 Abs. 5 KAG NRW).

§ 2

Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.